

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
November
2019

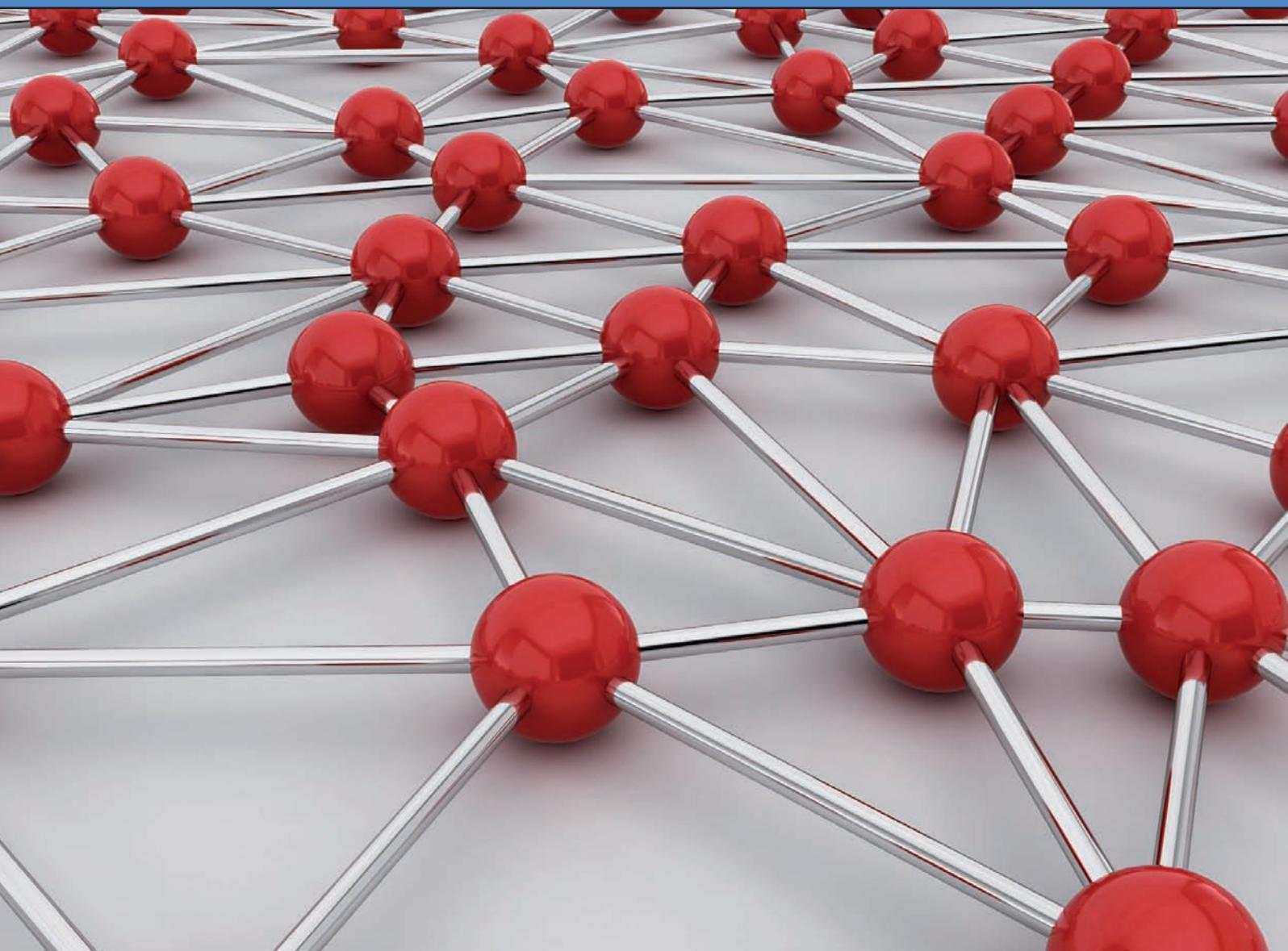
ÖFFENTLICHE BEIHILFEN

Wesentliche Änderungen im Bereich von
Investitionszulagen

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2019



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Subventionsmöglichkeiten in Tschechien

- Investitionszulagen - Novelle des Gesetzes Nr. 72/2000 Sb. der Tschechischen Republik

→ Prüfung gewährter öffentlicher Beihilfen

- Prüfungsmethodik vor Annahme der Novelle des Gesetzes Nr. 72/2000 Sb.

→ Subventions- möglichkeiten in Tschechien

Investitionszulagen – Novelle des Gesetzes Nr. 72/2000 Sb. der Tschechischen Republik

von Petr Andrlé
Rödl & Partner Prag

Sie sind ein großes Unternehmen, Ihre Investitionen in eine Erweiterung der Produktion liegen in drei Jahren über 100 Mio. CZK und gleichzeitig wollen Sie nicht mindestens 20 neue Arbeitnehmer einstellen – dann bieten sich für Sie neue Investitionszulagen mit der Möglichkeit, eine Ermäßigung auf die Körperschaftsteuer in den nächsten 10 Jahren in Anspruch zu nehmen,

oder

Sie sind ein kleines oder mittelgroßes Unternehmen, Sie planen eine Investition in eine Erweiterung der Produktion in den nächsten drei Jahren in Höhe von 25 Mio. CZK und Sie wollen nicht mindestens 20 Arbeitnehmer einstellen: Eröffnen Sie eine neue Zweigniederlassung in einer von 59 Gemeinden, und Sie können eine Ermäßigung auf die Körperschaftsteuer in Höhe von mehr als 8,75 Mio. CZK bzw. bis zu 11,25 Mio. CZK in den nächsten 10 Jahren in Anspruch nehmen.

INVESTITIONSZULAGEN

Eine umfangreiche und grundlegende Novelle des Gesetzes Nr. 72/2000 Sb. der Tschechischen Republik über Investitionszulagen wurde mit Wirkung zum 6. September 2019 verabschiedet

1. Neue Rechtsvorschriften:

- Gesetz Nr. 210/2019 Sb.
- Regierungsverordnung Nr. 221/2019 Sb. der Tschechischen Republik

2. Übertragung ausgewählter Regelungen aus dem Gesetz in die Durchführungsverordnung

- Investitionszulagengesetz
 - Definitionen, Typen von Investitionsmaßnahmen
 - Pflichtangaben eines Antrags auf Investitionszulage und Vorgehen beim Erlass von Entscheidungen
 - allgemeine Bedingungen und Pflichten
 - Prüfungen und Sanktionen für die Nichterfüllung von Bedingungen/Pflichten

- Regierungsverordnung (Durchführungsverordnung)
 - förderfähige Investitionsmaßnahmen
 - weitere allgemeine Bedingungen für einzelne Typen von Investitionsmaßnahmen
 - strategische Investitionsmaßnahmen und deren Förderungsbedingungen
 - Höhe der Beihilfe
 - Muster des Vordrucks für die Antragstellung

3. Individuelle Genehmigung der Projekte durch die Regierung

CHARAKTERISTIK DER INVESTITIONSZULAGEN NACH DEN NEUEN BEDINGUNGEN

Investitionszulagen für die verarbeitende Industrie, für technologische Zentren und Zentren strategischer Dienstleistungen (Call-Zentren werden nicht mehr gefördert).

WER KANN EINE BEIHILFE BEANTRAGEN?

- Jeder Unternehmer ungeachtet seiner Größe mit einer Geschichte des Unternehmens von mindestens zwei Jahren, der auf dem Gebiet Tschechiens eine Investition realisiert und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

FÜR WAS KANN DIE BEIHILFE ERLANGT WERDEN UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?

1. Produktionseinführung oder -erweiterung in Branchen der verarbeitenden Industrie

- Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 100 Mio. CZK, davon müssen mind. 50 % für Maschinenanlagen verauslagt werden
 - Maschinenanlagen und Modernisierung bestehender Maschinenanlagen, die unter die Kapitel 84, 85 und 90 des Zolltarifs fallen
 - die erworbenen Maschinen müssen für Produktionszwecke eingesetzt werden und sie müssen neu sein:
 - a. sie wurden nicht früher als 2 Jahre vor dem Erwerb gebaut
 - b. sie wurden nicht abgeschrieben
- Einführung einer Bedingung einer höheren Wertschöpfung und die Pflicht, diese über einen Mindestzeitraum aufrechtzuerhalten

- mindestens 80 % der Arbeitnehmer des Empfängers der Beihilfe mit dem Ort der Arbeitsleistung am Ort der Umsetzung der Investitionsmaßnahme haben ein durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitsentgelt mindestens in Höhe des durchschnittlichen Bruttolohns in dem Bezirk, in dem die Investitionsmaßnahme realisiert wird
- Investitionen in Forschung und Entwicklung auf mindestens eine der folgenden drei Weisen:

- a. mindestens 10 % der Arbeitnehmer mit dem Ort der Arbeitsleistung am Ort der Umsetzung der Investitionsmaßnahme haben eine Hochschulausbildung und ferner wird ein Vertrag über die Zusammenarbeit mit einem Forschungsinstitut abgeschlossen und Ausgaben für diese Zusammenarbeit betragen in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung mindestens 1 % der vorgesehenen förderfähigen Aufwendungen
- b. mindestens 2 % der Arbeitnehmer sind Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter (entweder für die ganze Gesellschaft oder für die geförderte Zweigniederlassung)
- c. Erwerb neuer Technologien für Forschung und Entwicklung in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung in Höhe von 10 % der vorgesehenen förderfähigen Aufwendungen

- geminderte Grenzwerte für die förderfähigen Aufwendungen:
 - Minderung der Grenzwerte auf die Hälfte für kleine und mittelgroße Unternehmen; dies gilt in allen Regionen und für alle Typen an Investitionsmaßnahmen
 - begünstigte Regionen (vom Staat geförderte 57 Gemeinden, begünstigte Gewerbegebiete, Landkreise mit der höchsten Arbeitslosenrate): Minderung der Grenzwerte auf die Hälfte + Ausnahme betreffend eine höhere Wertschöpfung
- Zuwendungen für eine (nicht obligatorische) Schaffung von Arbeitsplätzen und für die Unterstützung der Umqualifizierung und Schulung

- neuer Arbeitnehmer nur in Kreisen mit einer Arbeitslosenrate von mind. 7,5%, wenn diese gleichzeitig 25 % über dem Durchschnittswert in Tschechien liegt
- Umsetzung des Mindestumfangs der Investition und einer höheren Wertschöpfung sowie die Produktionsaufnahme binnen 3 Jahren ab der Erteilung der Investitionszulage
 - förderfähige Aufwendungen für die Ermittlung der Höhe der Zulage – zwei Varianten sind möglich:
 - erworbene Vermögensgegenstände, wobei neue Maschinenanlagen mind. 50% der förderfähigen Aufwendungen darstellen müssen
 - Lohnaufwendungen für 2 Jahre für neu geschaffene Arbeitsplätze
 - werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - Aufrechterhaltung einer höheren Wertschöpfung über 5 Jahre ab der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen
- ## 2. Bau oder Erweiterung eines technologischen Zentrums
- Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 10 Mio. CZK, davon müssen mind. 50 % für Maschinenanlagen verauslagt werden
 - Maschinenanlagen und Modernisierung bestehender Maschinenanlagen, die unter die Kapitel 84, 85 und 90 des Zolltarifs fallen
 - die Maschinen müssen neu sein:
 - a. sie wurden nicht früher als 2 Jahre vor dem Erwerb gebaut
 - b. sie wurde nie abgeschrieben
 - Schaffung von mind. 20 neuen Arbeitsplätzen, wobei Arbeitsplätze nur für die Zweigniederlassung (Ort der Umsetzung der Investitionsmaßnahme) berücksichtigt werden,
 - höhere Wertschöpfung: schon die Tätigkeit des Zentrums selbst soll eine Garantie für eine höhere Wertschöpfung der ausgeübten Tätigkeit sein: d.h. angewandte Forschung, Entwicklung und Innovation technisch oder anders ausgereifter Erzeugnisse, Technologien und Produktionsprozesse, einschließlich der Schaffung und Innovation von eigener Software
 - geminderte Grenzwerte für die förderfähigen Aufwendungen:
 - Minderung der Grenzwerte auf die Hälfte für kleine und mittelgroße Unternehmen in allen Regionen
 - Umsetzung des Mindestumfangs der Investition und Schaffung der Mindestanzahl an Arbeitsplätzen binnen 3 Jahren ab der Erteilung der Investitionszulage
 - förderfähige Aufwendungen für die Ermittlung der Höhe der Zulage – zwei Varianten sind möglich:
 - erworbene Vermögensgegenstände, wobei neue Maschinenanlagen mind. 50% der förderfähigen Aufwendungen darstellen müssen
 - Lohnaufwendungen für 2 Jahre für neu geschaffene Arbeitsplätze
 - werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme

- Möglichkeit einer finanziellen Zuwendung für die Schaffung von Arbeitsplätzen wo auch immer in Tschechien (mit Ausnahme von Prag) in Höhe von 200 Tausend CZK
 - Möglichkeit einer finanziellen Zuwendung für die Umqualifizierung oder Schulung neuer Arbeitnehmer wo auch immer in Tschechien (mit Ausnahme von Prag) in Höhe von 50% der Aufwendungen
- ### 3. Einleitung oder Erweiterung der Tätigkeit eines sog. Zentrums für strategische Dienstleistungen
- Mindestanzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze:
 - Softwareentwicklungszentren und Datenzentren: 20
 - Reparaturzentren: 50
 - Zentren für Shared Services: 70
 - wobei Arbeitsplätze nur für die Zweigniederlassung (Ort der Umsetzung der Investitionsmaßnahme) berücksichtigt werden
 - höhere Wertschöpfung: das Zentrum muss Dienstleistungen noch mindestens in drei Staaten außer Tschechien erbringen
 - Schaffung der Mindestanzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze binnen 3 Jahren ab der Zuteilung der Investitionszulage
 - das Zentrum muss Dienstleistungen noch mindestens in zwei Staaten außer Tschechien erbringen
 - förderfähige Aufwendungen für die Ermittlung der Höhe der Zulage – zwei Varianten sind möglich:
 - erworbene Vermögensgegenstände, wobei neue Maschinenanlagen mind. 50% der förderfähigen Aufwendungen darstellen müssen
 - Lohnaufwendungen für 2 Jahre für die neu geschaffenen Arbeitsplätze
 - geminderte Grenzwerte für die förderfähigen Aufwendungen:
 - Minderung der Grenzwerte auf die Hälfte für kleine und mittelgroße Unternehmen in allen Regionen
 - werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
 - werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre
 - Aufrechterhaltung der höheren Wertschöpfung über 5 Jahre ab der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen
 - Möglichkeit einer finanziellen Zuwendung für die Schaffung von Arbeitsplätzen wo auch immer in Tschechien (mit Ausnahme von Prag) in Höhe von 200 Tausend CZK
 - Möglichkeit einer finanziellen Zuwendung für die Umqualifizierung oder Schulung neuer Arbeitnehmer wo auch immer in Tschechien (mit Ausnahme von Prag) in Höhe von 50 % der Aufwendungen
- ### 4. Strategische Investitionsmaßnahme
- Produktion in Zweigen der verarbeitenden Industrie
 - Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 500 Mio. CZK
 - Anzahl neuer Arbeitsplätze 500
 - technologisches Zentrum
 - Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 200 Mio. CZK
 - Anzahl neuer Arbeitsplätze 70
 - Reparaturzentrum
 - Investitionen ins Sachanlagevermögen und in immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von mind. 200 Mio. CZK
 - Anzahl neuer Arbeitsplätze 100
- a. Erfüllung der Grenzwerte einer strategischen Investitionsmaßnahme binnen 4 Jahren ab der Entscheidung
 - b. finanzielle Zuwendung für den Erwerb von Sachanlagevermögen und immateriellen Vermögensgegenständen bis 20 %
 - c. Pflicht, den vorgesehenen Umfang der Investition zu erfüllen – genehmigte Abweichung bei Anlagevermögen max. 15 % weniger und bei neuen Arbeitsplätzen max. 10 % weniger
 - d. werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze



während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme

- e. werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
- f. werden die erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme der Investitionszulagen, mindestens jedoch über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
- g. werden die Lohnaufwendungen zugrunde gelegt, die Aufrechterhaltung des Vermögens über 5 Jahre ab der Beendigung der Investitionsmaßnahme
- h. Aufrechterhaltung der höheren Wertschöpfung über 5 Jahre ab der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen

WELCHE FORMEN DER BEIHILFE SIND MÖGLICH?

- Körperschaftsteuerermäßigung
- materielle Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze
- materielle Förderung für Schulungen und Umqualifizierungen neuer Arbeitnehmer
- Übertragung von Grundstücken zu einem ermäßigten Preis
- Befreiung von der Immobiliensteuer (Grundsteuer)
- materielle Förderung (Subvention) zum Erwerb von Vermögensgegenständen – nur für eine strategische Investitionsmaßnahme in der verarbeitenden Industrie oder in technologischen Zentren

WIE HOCH UND IN WELCHER FORM KANN EINE SUBVENTION AUSFALLEN?

1. Fördermaß

- 45 % für ein kleines Unternehmen (bis zu 50 Arbeitnehmer)
- 35 % für ein mittelgroßes Unternehmen (bis zu 250 Arbeitnehmer)
- 25 % für ein großes Unternehmen (mehr als 250 Arbeitnehmer)

2. Form der Förderung

Körperschaftsteuerermäßigung für 10 Jahre ab der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen:

- Teilermäßigung – Unterschiedsbetrag zwischen der Steuerschuld vor der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen (Durchschnitt für die letzten 3 Veranlagungsjahre) und der Steuerschuld des betreffenden Jahres
- materielle Förderung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze je nach Typ der Investitionsmaßnahme
- Übertragung von Grundstücken zu einem ermäßigten Preis:
 - Übertragung eines Grundstücks von einer Gemeinde oder einem Bezirk zu einem niedrigeren als dem Verkehrswert
 - der Differenzbetrag zwischen dem vergünstigten Preis und dem Verkehrswert wird in den Grenzwert für die maximal zulässige öffentliche Beihilfe einbezogen



- Befreiung von der Immobiliensteuer (Grundsteuer):

- bis zu 5 Jahren
- Zustimmung der Gemeinde (des Bezirks) erforderlich

- materielle Förderung (Subvention) zum Erwerb von Vermögensgegenständen – nur für eine strategische Investitionsmaßnahme in der verarbeitenden Industrie oder in technologischen Zentren

- bis 20% der förderfähigen Investitionsaufwendungen

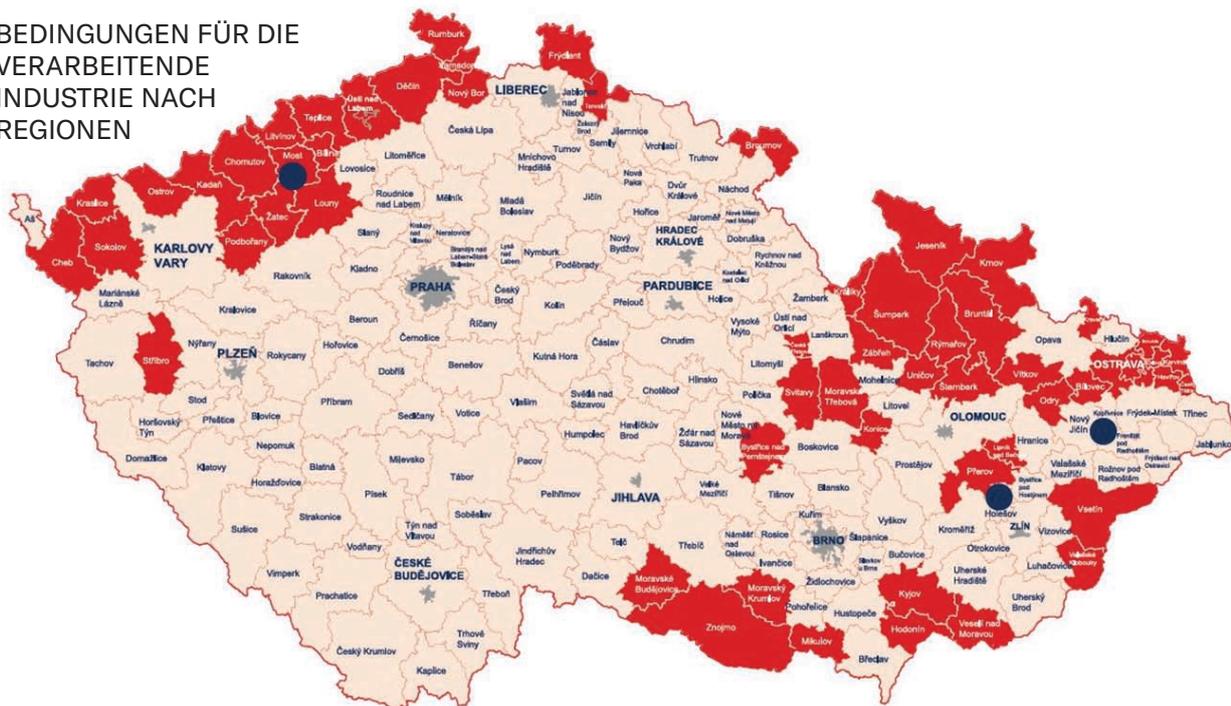
WANN KANN DAS PROJEKT UMGESETZT WERDEN?

- die Umsetzung des Projektes kann nach der Registrierung (Vorlage) des Vorhabens (Antrags) bei der Agentur CzechInvest eingeleitet werden
- die gesetzlichen Mindestbedingungen müssen binnen 3 Jahren, bei strategischen Investitionsmaßnahmen binnen 4 Jahren ab der Zuweisung der Investitionszulage erfüllt werden
- die Umsetzung des Projektes muss binnen 5 Jahren ab der Zuweisung der Investitionszulage beendet werden

WIE GESTALTET SICH DER GENEHMIGUNGSPROZESS BEI INVESTITIONSZULAGEN?

WER	GESETZ ÜBER INVESTITIONSZULAGEN	UNTERLAGEN FÜR DEN REGIERUNGSBESCHLUSS
Investor	Vorhaben zur Erlangung einer Investitionszulage	
CzechInvest	Gutachten	
Ministerien (für Industrie und Handel, für Finanzen, für Arbeit und Soziales, für die Umwelt etc.)	Stellungnahmen	CzechInvest HQ + Regionalbüros CI + sonstige zuständige Stellen
Ministerium für Industrie und Handel	Unterlagen für den Regierungsbeschluss	
Regierung der Tschechischen Republik	Genehmigung des Vorhabens binnen 3 Monaten	
Ministerium für Industrie und Handel	Entscheidung über die Zusage	

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERARBEITENDE INDUSTRIE NACH REGIONEN



	Minimale Investition in Mio. CZK		Bedingung der höheren Wertschöpfung
	Große Unternehmen	Kleine und mittlere Unternehmen	
● Geförderte Gewerbegebiete	50	25	anwendbar
● Strukturell benachteiligte Regionen	50	25	N/A
● Entwickelte Regionen	100	50	anwendbar



→ Prüfung gewährter öffentlicher Beihilfen

Prüfungsmethodik vor Annahme der Novelle des Gesetzes Nr. 72/2000 Sb.

Petr Andrlé
Rödl & Partner Prag

Rödl & Partner bietet im Rahmen seiner Dienstleistungen auch eine Prüfung von Investitionsprojekten von Gesellschaften, denen Investitionszulagen zugewiesen wurden, mit dem Ziel, Vorteile zu maximieren und eventuelle finanzielle Auswirkungen bei einer Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu minimieren.

1. Rödl & Partner geht im Rahmen der Prüfung jeweils nach der letzten/aktualisierten Methodik der Prüfungsbehörden vor, und zwar in einer genauen Struktur nach den Prüfungstabellen.
2. Struktur der Methodik von Rödl & Partner:
 - Liste erforderlicher Dokumente und Unterlagen zur Prüfung der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für die Prüfung durch das tschechische Industrie- und Handelsministerium



- Liste erforderlicher Dokumente und Unterlagen zur Prüfung der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für die Prüfung durch das tschechische Finanzministerium
- 3. Rödl & Partner bietet eine einzigartige/originelle Struktur der Prüfung von förderfähigen Vermögensgegenständen, und zwar mittels sog. „elektronischer Stammbäume“ der geförderten Vermögensgegenstände, welche eine Dokumentation der nachweislichen Erfüllung der Bedingungen einschließlich einer Archivierung in der Gesellschaft für etwaige künftige Prüfungen seitens der Finanzverwaltung ermöglicht.
- 4. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Stellungnahme zusammengefasst, in der Fälle eines Verstoßes gegen die Bedingungen des Bescheids über die Zuteilung einer Subvention identifiziert werden und eine eventuelle Möglichkeit für die Beseitigung/Heilung der Mängel empfohlen wird.
- 5. Ein Bestandteil der Methodik ist auch eine Darstellung von Gewohnheiten und Prüfungsweisen seitens der Prüfungsmitarbeiter der angeführten

Ministerien, d.h. der für die Prüfung der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen zuständigen Behörden, und zwar einschließlich einer ausführlichen Beschreibung ihrer Prüfungsprozeduren und einer Empfehlung zur Vorbereitung auf die Prüfung selbst.

- 6. Rödl & Partner ist ferner bereit, dem Mandanten eine entsprechende Mitwirkung zu leisten und ihn bei der Kommunikation mit der Behörde zu vertreten.



Kontakt für weitere Informationen:

Ing. Petr Andrlé
Senior Associate
Rödl & Partner Optimus Consult a.s.
T +420 236 163 111
E petr.andrle@roedl.com



<http://www.roedl.net/cz/de>

Impressum

ÖFFENTLICHE BEIHILFEN TSCHECHIEN
NOVEMBER 2019

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová
jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz:
Rödl & Partner
publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.